Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10676**

19. Wahlperiode 04.06.2019

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Nicole Bauer, Karlheinz Busen, Dr. Christoph Hoffmann, Carina Konrad, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Stephan Thomae, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/9763, 19/10292 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

      ‚a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 wie folgt gefasst:

      „§ 93 Auskunfsterteilung“.‘

   b) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

2. In Nummer 6 wird dem Buchstaben a folgender Buchstabe a vorangestellt:

   ‚a) In Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 2a“ eingefügt und wird der nachfolgende Wortlaut gestrichen.‘

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   ‚7. § 93 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

         „(1) Die Auskunftserteilungen zu den Agrarstatistiken nach § 1 erfolgen grundsätzlich freiwillig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Um Auskunftserteilung werden gebeten: Die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nummer 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Zierpflanzenerhebung, nach § 11a für die Gemüseerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 17a für die Strauchbeerenerhebung, nach § 18 Absatz 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturerhebung, nach § 29 für die Strukturerhebung der Forstbetriebe, nach § 31 für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, nach § 47 Absatz 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 68a für die Aquakulturstatistik, nach § 75a Nummer 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik und die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nummer 2 für die Bodennutzungshaupterhebung.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auskunftspflichtig sind:

1. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
2. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die Preismeldung für Schlachtkörper nach § 7 Absatz 1 der Ersten Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum zehnten Tag des darauf folgenden Monats,
3. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die bei diesen Stellen vorliegenden Angaben für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. März des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auskunftspflichtigen“ durch das Wort „Auskunftserteilenden“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verwendet werden“ die Wörter „, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§§ 25 bis 27)“ durch die Angabe „(§§ 25 bis 28)“ ersetzt und werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 27) und die Strukturerhebung der Forstbetriebe (§§ 29 bis 32) sollen die Lagekoordinaten des Betriebssitzes (§ 27 Absatz 1 Nummer 1, § 31 Absatz 2 Nummer 1) unter Verwendung von Verwaltungsdaten erhoben werden.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hauskoordinaten“ die Wörter „, sofern die Zustimmung der Betriebe bzw. deren Inhaber oder deren Betriebsleiter zur Datenweitergabe erteilt wurde“ eingefügt.‘

4. Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

‚aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „,82, 88“ gestrichen und werden die Wörter „§ 93 Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 93 Absatz 2a Nummer 2“ ersetzt.‘

Berlin, den 4. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

In Zeiten, in denen der Datenhunger von Tech-Unternehmen zunehmend in der Kritik steht, stören sich offenbar nur wenige an der Datensammelwut des Staates: Hunderttausende Land- und Forstwirte werden per Gesetz zur Auskunft verpflichtet, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten. Eigentumsverhältnisse, Pachtpreise, Betriebsverflechtungen und Informationen zur Hofnachfolge werden genauestens abgefragt. Per se ist das gut, denn Transparenz bringt Vertrauen. Doch sollten wir unseren Landwirten nicht abverlangen, was wir selbst zu geben nicht bereit sind. Statt die Betriebe zu bürokratischen Erhebungen zu zwingen, ist es an der Zeit, die Auskunftspflicht zu einer freiwilligen Auskunft werden zu lassen.

Zu den Nummern 3 und 4

Redaktionelle Änderungen infolge der Änderungen nach den Nummern 1 und 2.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333